# DIE GERECHTIGKEIT*

# WILHELM SAUER

## 8. DIE GERECHTIGKEIT ALS ALLUMFASSENDE TUGEND UND DIE ABGELEITETEN WERTE

Platons echt philosophische Generalisierungstendenz hatte die Gerechtigkeit an die Spitze seiner vier, im übrigen nebengeordneten Tugenden gestellt; außer ihr nannte er Tapferkeit, Weisheit (Wahrhaftigkeit. Besonnenheit), Mäßigkeit (Selbstbeherrschung, Reinheit, Harmonie). Einzeltugenden, die später verschiedene Deutungen erfahren haben. So sehr wir Platons Verherrlichung der Gerechtigkeit, in der sich auch die Gottheit offenbare und die für seinen Idealstaat die Grundlage bilde, gutheißen können, so wenig vermögen wir die sich später entwickelnde Auffassung zu billigen, daß die Gerechtigkeit die allumfassende Tugend sei, in der alle Einzeltugenden aufgehen. Diese in der späteren Rechtsphilosophie vertretene Anschauung[1] setzt die Gerechtigkeit gleich mit Harmonie überhaupt, ja mit Ordnung schlechthin, und verkennt, daß der Gerechtigkeit auch ein Sonderwert zukommt, der sogar in Konflikt mit anderen Tugendwerten (Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit) geraten kann. Der Erkenntnis wird nicht gedient, wenn die moralischen Tugenden und die Rechtspflichten vermischt und alsdann unter der Generaltugend der Gerechtigkeit begriffen werden. Unklar ist auch die Ansicht, daß die einzelnen Tugenden von der Gerechtigkeit abgeleitet werden). Platon selbst hatte die Gerechtigkeit als die Erfüllung der eigenen, durch die Natur jeder Persönlichkeit und jeder Gesellschaftsklasse zugewiesenen Pflichten bestimmt (Der Staat IV 433 A), während er die Auffassung der Gerechtigkeit als Vergeltung des Guten und des

* This is a continuation from the I, II and III issue of the journal.

1. Del Vecchio, Die Gerechtigkeit 1950 § 3. 1a) Vielleicht kommt man Platons Ansicht durch die Auslegung am nächsten, daß für ihn die Gerechtigkeit, die er nur im Staat für möglich hält, gleichbedeutend mit Rechtschaffenheit, Rechtlichkeitsbewußtsein und rechtmäßigem Verhalten ist: wegen dieses allumfassenden Charakters begreift er auch das Gemeinwohl (d. i. für hellenische Auffassung: Staatswohl) ein. Jede Stelle im Staatsleben ist der nächst höheren verantwortlich; der oberste Staatsleiter (der König) untersteht unmittelbar der Idee des Guten, das nach jener Auffassung zu erlernen ist (Tugend ist Wissen, weswegen eben die Könige Philosophen sein sollen). Die Idee des Guten ist offenbar gleichbedeutend mit der Gerechtigkeit im Platonischen Sinne. Trotz starker Abweichungen in der Formulierung und in den Folgerungen ist Platons Grundanschauung durchaus modern: die Idee des Guten entspricht dem Juristischen Grundgesetz und schließt die Gerechtigkeit wie das Gemeinwohl in sich. Die nähere inhaltliche Bestimmung der Gerechtgkeit hat sich aber seit der Politeia geändert; in den späteren Nomoi bestimmte er sie nicht mehr wie dort als Gleichheit, vielmehr soll der Tüchtigere höhere Rechte genießen. Also eine wiederum moderne Wandlung im Sinne des Wertgedankens.

Bösen ablehnte (I 332 D), obwohl wir in dieser Spezialisierung der Gerechtigkeit auf den Vergeltungsgedanken eine wesentliche Folgeerscheinung erkannten, die sie von anderen Tugenden unterscheidet.

In der Folgezeit trat bei Aristoteles eine weitere Generalisierung der Gerechtigkeit zur allumfassenden Tugendpflicht ein, während der große Systematiker zugleich eine Spezialisierung auf die eigentlichen Sozialwissenschaften anbahnte (Nik. Eth. II 5, 1106 a; V 3, 1130 a). Die Patristik und die Scholastik setzen die generalisierende Tendenz fort, indem sie die Gerechtigkeit in der Liebe zum höchsten Gut oder zu Gott auffaßten, während bei Thomas bereits ganz deutlich die Richtung auf das allgemeine Beste, also die Spezialisierung hervortrat[2]. Während das Naturrecht der Aufklärung (Grotius) um eine Differenzierung von Recht und Moral (Religion) bemüht war, fand die Generalisierung eine Fortsetzung bei Leibniz, allerdings in umgekehrter Weise, indem er im Gegensatz zu Thomas die Theologie der Jurisprudenz unterordnete, die er in jurisprudentia divina, humana und civilis einteilte; die Gerechtigkeit ist für ihn die caritas sapientis, die höchste Tugend, die die Liebe auf die Zwecke des allgemeinen Besten hinlenkt[3]. So tritt auch hier eine vielleicht nur unbewußte Spezialisierung auf das soziale Leben hervor.

Der Generalisierung der Gerechtigkeit zu einer obersten Tugend ist zuzustimmen; einer weiteren Generalisierung zu einem obersten Wert überhaupt sind Grenzen zu setzen (oben 7). Wohl aber sind neben der Gerechtigkeit noch andere Tugenden anzuerkennen, die einen durchaus selbständigen Bestand haben; die Ansicht, sie seien von der generellen Gerechtigkeit abgeleitet, ist irreführend. Dagegen bieten sie einen konkreten Inhalt des moralischen und sozialen Lebens; sie erfüllen die abstrakte Gerechtigkeit mit lebensvollem Gehalt. Dies leuchtet für die Nächstenliebe und das Mitleid ohne weiteres ein. Diesen Sonderwerten gegenüber besitzt die Gerechtigkeit, wie oben (6) dargelegt wurde, eine limitative (begrenzende) Funktion: die Betätigung von Nächstenliebe und Mitleid verleiht dem individuellen Leben reichen Gehalt und beflügelt es zu höheren Leistungen, aber sie ist berechtigt“ nur bis zu den von der Gerechtigkeit gezogenen Grenzen, wo Benachteiligung anderer und Schädigung des Gesamtwohls einsetzen.

Dieselbe Stellung wie die Liebe nimmt aber auch die Wahrhaftigkeit ein; das bedarf noch eines besonderen Nachweises, da man die Tugend der Wahrhaftigkeit aus der absoluten Geltung der Wahrheitsidee (oben 6) ableiten und ihr unbedingte Gültigkeit auch gegenüber der der Wahrheit doch nebengeordneten Gerechtigkeit einräumen könnte. Es besteht zwar eine Pflicht, nicht die Unwahrheit zu sagen: aber keine Pflicht oder gar ein Recht, die Wahrheit zu sagen. Vielmehr gebieten die konkreten Lebensverhältnisse zuweilen Abweichungen (Anwesenheit dritter Personen, Schonung kranker und hilfsbedürftiger Personen, ungeeignete Örtlichkeit,

2. Augustin, Sermo 126, Kap. 3 bei Migne, Patrol. lat. 38 S. 700 (Was Gott wollen mag, ist die Gerechtigkeit selbst). – Thomas Aqin. Summa Theol 1 a, quaest. 21, Art 1 ad 2 (Es ist unmöglich, daß Gott etwas anderes will, als was die Regel der Weisheit erfordert, und dies ist dasselbe wie das Gesetz der Gerechtigkeit). Näheres bei Del Vecchio § 4.
3. Leibniz, Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae 1667 II § 14.

Zwangslagen, Notstand für Beteiligte und die Allgemeinheit, Möglichkeit einfacherer Mittel zur Erreichung berechtigter Ziele als die Aufdeckung der Wahrheit durch unberufene und ungeschickte Personen usw.). Allemal zieht die Gerechtigkeit mit der ihr innewohnenden Rücksicht auf das Gemeinwohl die im Einzelfall gebotenen Grenzen für Betätigung der an sich be- stehenden Pflicht zur Wahrhaftigkeit.

## 9. DIE AUSGESTALTUNG DER GERECHTIGKEIT ZU REGELN

Die Gerechtigkeit steht hoch über dem Leben, dan voller Ungerechtigkeiten ist. Dieses Ungerechte gilt en zu überwinden durch Üben von Gerechtigkeit, worin eine der Hauptaufgaben des Menschen besteht. Hierzu ist ein jeder (wenigstens der normale Mensch) ebenso imstande wie zur Betätigung von Liebe und Erzeugung von Werten der positiven Seite der menschlichen Hauptaufgabe, während die Gerechtigkeit auch hier ihren vorwiegend negativen (limitativen, begrenzenden) Charakter zeigt. Die Gerechtigkeitsiden lebt in der Seele jedes Menschen, ob hoch oder niedrig, reich oder arm: aber die Erhellung tritt in verschiedenen Graden ein, so daß es dem einen leichter, dem anderen schwerer fällt, die Gerechtigkeit zu verwirklichen. Die Gerechtigkeit ist ebenso wie die Wahrheit und die Schönheit so hoch abstrakter und genereller Natur, daß es beinabe nur dem genial-intuitiven Blick gelingt, ihre Anwendung auf die konkreten, individuellen Lebensverhältnisse einigermaßen sicher zu treffen. Wie oft hört man klagen, es werde nur immer gelehrt und gefordert, das Gute und Gerechte zu betätigen; aber man wisse nicht, worin es im Einzelfall besteht. Die Menschen sollen die Wahrheit erkennen, die Wahrheit sagen; aber die Ansichten darüber gehen sehr weit auseinander. Es ist nicht anders, als wenn sich die Kunstrichtungen über die Art der Schönheit als des Kunstideals oder die politischen Parteien über das Gemeinwohl in umstrittenen Lebensverhältnissen nicht einigen können; jeder glaubt das Ideal auf seine Weise zu erkennen und in die Tat umzusetzen. Bezeichnend ist, daß jede Partei das Volkswohl und oft auch Wendungen, wie Recht und Freiheit, auf ihr Programm setzt und nur für sich die Erfüllung in Anspruch nimmt, während sie der Gegenpartei die Fähigkeit dazu abstreitet. Die unterdrückten Volksgenossen wie die unterdrückten Völker verlangen nur „Recht und Gerechtigkeit“. Was nützen da praktisch jene weltfernen Ideen wie Gerechtigkeit und Gemeinwohl. die allerdings sämtlichen Menschen als Ideen gemeinsam sind; aber leider ist ihnen allen auch gemeinsam der subjektive Glaube, daß ein jeder den richtigen Weg zum Ziel geht.

So erklärt sich die Notwendigkeit konkreter Normen zwischen Idee und Leben; diese bilden die Brücke, die verhältnismäßig leicht aufzufinden und zu beschreiten ist. Solche Bindeglieder bilden die zehn Gebote und kirchlichen Anleitungen für das sittliche, die Staatsgesetze und Rechtsnormen für das soziale Leben. Das Verhältnis dieser Einzelregeln zur Gerechtigkeitsidee hat eine mehrfache Bedeutung. Die Gerechtigkeit ist das allgemeinverbindliche Vorbild für alle speziellen Gesetze; diese letzteren erklären und rechtfertigen sich als Ausstrahlungen der Sonne der Gerechtigkeit, als typische Formungen der abstrakten Idee, als konkrete Gestaltungsnormen des absoluten Grundgesetzes, als irdische Erscheinungen der ewigen

Werte. Die zweite Funktion besteht in der Garantie gleichmäßiger Anwendung dieser Normen, so daß ein Auseinandergehen der Meinungen zwar nicht ausgeschlossen, aber stark herabgemindert ist; jedenfalls wird die Gewähr für Stetigkeit der Einzelentscheidungen und für Sicherheit im staatlich-sozialen Leben erheblich gesteigert.

Das Ergebnis ist eine Dreigliederung des Aufbaues des sozialen Lebens. An der Spitze thront die Idee der Gerechtigkeit; ganz unten bewegen sich die Gestalten des Lebens mit seinen sich beständig wandelnden Interessen und Bedürfnissen; in der Mitte schieben sich die verbindenden Einzelnormen ein. Die Bedeutung dieses dreidimensionalen Denkens ist, daß die Einzelnormen zur näheren Erläuterung den Blick nach oben wie nach unten erfordern: ihr Wertgehalt wird erkannt, ergänzt und evtl. berichtigt im Hinblick auf die Idee, und ihre Lebenskraft wird durch die Interessen und Notwendigkeiten des sozialen Lebens genährt. So kann die Norm „du sollst nicht töten“ durchbrochen werden, wenn eine gewisse Lebenslage (Notwehr, Notstand) eine Abwehr im Interesse der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls erfordert. Die spezielle Norm will also nur den typischen Durchschnitt der Fälle regeln; stets ist mit besonderen Grenzfällen zu rechnen, die eine andere Entscheidung verlangen. Die Spezialnorm bietet zwar eine Erleichterung, aber wie jedes Schema nur eine grobe Generalisierung, die den individuellen Besonderheiten nicht genügend Rechnung trägt. Es bedarf daher immer noch eines Eingehens auf die Eigenart des Lebensfalls und der Einlenkung auf die allgemeine Gerechtigkeit; sie allein ist der untrügliche Maßstab, der nie im Stich läßt, mag seine Anwendung auf den Einzelfall auch nicht immer zu ganz eindeutigen Ergebnissen führen.

## 10. GERECHTIGKEIT UND GEWISSEN

Die Gerechtigkeit als umfassendste soziale Tugend steht scheinbar nur in loser Beziehung zum Gewissen, das doch die ureigentliche Instanz für das moralische Einzelwollen ist und außerdem der Religion einen Maßsatab und ein Offenbarungsmittel bietet. So bestimmt Kant das Gewissen als die sich selbst richtende moralische Urteilskraft; als das Bewußtsein, das für sich selbst Pflicht ist; als das Gesetz in uns; als das Bewußtsein eines inneren Gerichtshofs im Menschen; das forum internum als Repräsentant des forum divinum (Metaphysik der Sitten 11 280, 242 ff. u. 6.). Hiernach läßt sich die Gerechtigkeit als eine Sondererscheinung des Gewissens auffassen, als jene oberste Tugend in sozialen Dingen, die von dem Sittengesetz und mithin auch vom Gewissen geboten wird.

Nun wird hiermit jedoch die Gerechtigkeit nicht zutreffend und jedenfalls nicht erschöpfend, vor allem nicht objektiv bestimmt. Das Gewissen ist nur ein Maßstab für die Individualethik und für die subjektiv zu bestimmende Religion. Es kann sich auch irren (anders freilich nach Kant) und vom objektiven Werturteil abweichen, während die Gerechtigkeit das Objektive anstreben soll und demnach auch nach einem möglichst objektiven Urteil sowie einer objektiven Instanz verlangt. Auch der Gegenstand des Gerechtigkeitsurteils ist möglichst objektiv zu bestimmen; zwar ist auch ein individuelles Einzelwollen dem objektiven Gerechtigkeitsurteil unterworfen,

aber dieses erweitert sich bei dieser Beurteilung sofort zu einem objektiven Gegenstand insofern, als das objektive Gerechtigkeitsurteil über den vorliegenden einzelnen Beurteilungsgegenstand hinaus nach Akten dieser Art fragt, um der für sein Wesen unerläßlichen Generalisierung fähig zu sein. Ist doch die Gerechtigkeit letzthin nur generell zu verstehen, da sie sich bei der Beschränkung auf den Einzelfall in ihrer Geltungskraft selbst aufgeben würde. In dieser Hinsicht darf man sich nur auf denselben Kant berufen, der seinem Kategorischen Imperativ den Maßstab einer allgemeinen Gesetzgebung verleiht.

Gleichwohl läßt sich eine innigere Beziehung zum Gewissen herstellen. Auch dieses ist nämlich einer Ausdehnung ins Objektive zugänglich, ja bedürftig. Unterworfen sind dem Gewissen keineswegs nur moralische und religiöse Einzelwillen, sondern alle Wertstrebungen der Kultur. Auch das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen untersteht dem Gewissen ebenso wie der Gerechtigkeitsbeurteilung, zB. die künstlerische und wissenschaftliche Kritik. Und das Gleiche gilt von der juristischen, der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Tätigkeit sowie von technischen und sonstigen kulturellen, zB. ärztlichen und erzieherischen Leistungen. Bei deren Ausführung legt sich der Schaffende die Frage vor, ob er „gewissenhaft“ seine Aufgabe erledigt, seine Pflicht erfüllt, sein Bestes hergegeben hat, und er empfindet bei Zweifeln oft peinigende „Gewissensbisse“, die selbst dann nicht beschwichtigt zu werden brauchen, wenn das „objektive Gerechtigkeitsurteil“ sein Wollen und Handeln ruhig hinnimmt oder selbst gutheißt. Das Gewissen erscheint hiernach als persönliche Stimme, als meist stark gefühlsmäßig durchsetzte, daher auch oft „irrende“, d. h. vom objektiven Urteil abweichende Beurteilung durch den Wollenden und Handelnden selbst, meist durch den Sittengesetz, bald warnender, bald tadelnder Natur, aber auch durch jedes Wertgrundgesetz, in dem der Mensch mitunter den göttlichen Willen zu vernehmen glaubt. Im Gewissen melden sich die absoluten, die ewigen Werte; diese objektiv zu fassen, ist alsdann die Aufgabe der einzelnen Kulturgebiete und insbesondere der Wissenschaft. Das Gewissen bildet oft den ersten Ansatzpunkt und entfacht die erste Glut zu dem späteren Aufleuchten der absoluten Werte, also auch der Gerechtigkeit. Es besteht also oft eine tiefe innerliche Beziehung zwischen Gewissen und Gerechtigkeit.

Umgekehrt setzt aber auch das Gerechtigkeitsurteil größte Gewissenhaftigkeit voraus. Da es gilt, die obersten, ewigen Werte im Leben zu bewähren und noch mehr im Leben zu verwirklichen, ja in wirkliches Leben umzusetzen, bedarf es der Anspannung der höchsten Kräfte und der Aufbietung aller verfügbaren Werte. Deswegen spricht so oft und so eindringlich die Stimme des Gewissens entscheidend mit und gibt bereits den Anstoß, wenn die Aufgabe obliegt, ein richterliches Urteil zu fällen oder ein wissenschaftliches Problem zu lösen oder eine künstlerische Richtung zu würdigen. Der Urteilende muß ein hohes Maß sittlicher Reinheit besitzen, d. i. eben „Gewissenhaftigkeit“ um jene obersten Kulturwerte bei seinen Mitmenschen kritisch zu prüfen und nachzuerleben sowie um sie selbst zu realisieren, jene Ewigkeitswerte, die als Erscheinungsformen des göttlichen Wesens zu deuten sind. Allerdings sind Gerechtigkeit und Wahrheit nur als ewige, nie zu lösende Aufgaben zu verstehen und ist die Gottheit immer nur in unendlicher Ferne zu ahnen; aber gerade deswegen bedarf es der höchsten sittlichen Werte, wenn es gilt, sich auf dem Weg

zu jenem Ziel zu bewegen und sich eine kurze Strecke vorwärts zu arbeiten. Je genauer der Mensch seine Kulturaufgabe nimmt, desto hörbarer klopft in ihm die Stimme des Gewissens. Das Gewissen regt ihn und spornt ihn unaufhörlich an, sittlich reiner zu werden und tiefer in Kultur und Ewigkeit einzudringen. Das Gewissen gewinnt hiermit über die ursprünglich nur negativ-limitative Bedeutung hinaus die Eigenschaft einer schöpferischen Kraft, die dem Schaffenden keine Ruhe läßt. Wer fortwährend Gewissensqualen empfindet, trägt gewiß nicht leicht am Leben; und doch besteht in dem beglückenden Schmerz[4] das höchste Lebensglück, weil man sich den ewigen Werten zu nähern fühlt, jedenfalls ein weit höherer als der tatsächliche Erfolg in den Augen anderer, die mit ihrer Anerkennung so oft nur eigene persönliche Zwecke verfolgen, ebenso wie in der Ablehnung ihre Mißgunst besänftigen. Das Gewissen birgt die Keime für kulturelle Wertleistungen. Das Gewissen entfaltet geradezu schöpferische Kräfte: die sittliche Reinheit wird aus einem subjektiven Wert durch kulturelle Entfaltung zu objektiven Werten der Kultur, zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Schönheit. In ihnen findet das reine sittliche Wertstreben seinen objektiven Niederschlag. „Selig sind, die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott schauen“.

Dieses ist der Blick vom Gewissen aus in die Zukunft. Blickt man umgekehrt von der Gerechtigkeit zurück und verfolgt man die Entwicklungslinie bis auf ihren Ursprung, so stößt man dabei auch auf das Gewissen, natürlich nicht allein auf das Gewissen, sondern auf viele andere, zum Teil weit mächtigere Determinanten, wie den Schöpferwillen und die Schöpferkraft sowie günstige Anlage- und Umweltbedingungen. Aber das Gewissen ist eine bedeutende Triebkraft, die bei Höchstleistungen nie fehlen sollte. Die Gerechtigkeit erscheint hiernach als die Entfaltung des Ge wissens in das Soziale: sowohl in das soziale Leben wie in die obersten sozialen Werte. Gerechtigkeit ist das sozial objektivierte Gewissen. Gerechtigkeit ist sozialisierte Gewissenhaftigkeit (Sittlichkeit). Gerechtigkeit ist objektivierte Religiosität. Denn Gerechtigkeit ist jener oberster Wert im sozialen Leben, der im individuellen Leben von der Moral sowie (unter Ausdehnung auf das Jenseits) von der Religion eingenommen wird.

## 11. VERSTEHEN UND VERGLEICHEN ALS VORAUSSETZUNG GERECHTER BEHANDLUNG. GERECHTE KRITIK

Gerechtigkeit ist nach unseren Ausführungen oben zu 9 zu „verstehen“ nicht als abstrakte, blutleere Größe, die nur im menschlichen Bewußtsein eine Wohnstätte hat, sondern als konkreter Lebenswert, wie er unserem Auffassungsvermögen entspricht und als Forderung an uns herantritt. Die Gerechtigkeit verstehen wir als Funktion, als Aufgabe wie als

4. Verwandt der „tragischen Erhebung“ bei der Kunstpflege, aber verschieden von der „läuternden Kraft des Schmerzes“ bei Krankheit – worüber ich wiederholt sprach, vgl. etwa meine Selbstbiographie: Leben und Lehre 1958 S. 54, 79

Erfüllung. Sie ist uns in ihrem eigentlichen Wesen zugänglich als zu verwirklichende und als verwirklichte Gerechtigkeit im Sinne des obersten, sozialen Wertes. So wird uns auch die Gerechtigkeit als Teilerscheinung und Ausstrahlung des Reiches der ewigen Werte verständlich. Und so vermögen wir auch einen Abglanz des Göttlichen aufzufangen und als bleibendes Gut an- und aufzunehmen.

Das erforderliche Verstehen muß sich auch auf die Elemente erstrecken, in die wir oben (9) die Gerechtigkeit analysierten. Das gilt zunächst für Lebensverhältnisse, die gerecht beurteilt und behandelt werden sollen. Hier bedarf es einer feinsten Einfühlung in die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten durch die Instanz, die zur Beurteilung und Behandlung im vorliegenden Fall berufen ist. Die Instanz muß also vor allem befähigt und gewillt sein, ihr Wertungsobjekt wahrhaft zu verstehen; alle Wünsche und Sorgen, alle Lebensziele und möglichen Mittel sind dabei zu würdigen und im Zusammenhang mit den Umweltverhältnissen gegeneinander abzuwägen. Sodann sind die in Betracht kommenden speziellen Regeln (oben 9) als abstrakte Normen, als Glied einer größeren sozialen Ordnung, also zB. die Gesetzesvorschriften als Teile der staatlichen Rechtsordnung, ebenfalls zu „verstehen“: der Sinn des etwa seinem Wortlaut nach nicht genügend deutlichen Gesetzes, ist durch Auslegung zu ermitteln, während Widersprüche zu beseitigen, Lücken auszufüllen, nicht reibungslos anwendbare Gesetze gebrauchsfertig zu machen sind. Alles geschieht in beständiger Einlenkung auf die Gerechtigkeitsidee in der oben dargelegten, möglichst konkret zu fassenden Gestalt. Die Lebensverhältnisse sind also auf ihren unmittelbaren Wahrheitsgehalt, die Regeln auf ihren unmittelbaren Gerechtigkeitsgehalt zu erforschen und sodann auf die Gerechtigkeitsidee selbst abzustimmen. Das Ergebnis ist schließlich die Konkretisierung der Gerechtigkeit in einem Lebensausschnitt, hiermit verbunden die gerechte Auslegung und Anwendung der speziellen Regeln (Staatsgesetze usw.).

Das überall vorausgesetzte Verstehen stellt oft hohe Anforderungen, Kenntnisse, Einfühlungsvermögen, unbeirrbare Durchsetzung des als Recht erkannten Normgehalts allen Hindernissen und Anfeindungen zum Trotz. Die als erheblich gewonnene konkrete Regel muß vor allem auch der Generalisierung fähig sein, d. h. sich auch in allen späteren, ähnlichen Lebenslagen zur entsprechenden Anwendung eignen, im Sinne Kants das Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung darstellen. Denn Gerechtigkeit ist nicht allein für einen (vielleicht ganz abnormen) Einzelfall, sondern generell für gleiche und ähnliche Fälle zu verstehen; unerträglich wäre ein beständiger Wechsel bei gleichbleibenden Lebenslagen. Gerechtigkeit erfordert auch Stetigkeit, Gleichmäßigkeit, Allgemeingültigkeit, Generalisierungsfähigkeit. Das Verstehen darf sich daher nicht allein auf den vorliegenden Einzelfall beziehen, sondern muß auch größere Zusammenhänge räumlicher wie zeitlicher Art, vor allem die nächste Vergangenheit und die voraussehbare Zukunft würdigen. Erst dann ist ein Ziel erreicht, das man mit „gerecht“ bezeichnen darf: es ist ein sozialer Wert hergestellt, der mit anderen, in Verbindung stehenden sozialen Werten ein harmonisches Ganzes bildet (Gemeinwohl, Rechtssicherheit).

Diese verständnisvolle Betrachtung eines mehr oder weniger größeren sozialen Ganzen

(Gemeinschaft, größere Verbände) ermöglicht zugleich den Ausgleich etwaiger Mängel und Versehen innerhalb dieses Ganzen, wozu eine rein individuelle Betrachtung eines Einzelfalls nicht imstande wäre. Von hier aus erklärt sich die eigentümliche, zuweilen gemachte, aber nicht recht erklärte Beobachtung, daß ein staatliches Gesetz mangelhaft sein, der Richter gleichwohl zu einem gerechten Ergebnis gelangen kann; er schaltet im Rahmen des bezeichneten größeren Ganzen den Mangel aus oder ersetzt ihn durch einen sich im Ganzen anbietenden positiven Wert. So leuchtet ein, wie man paradox so ausdrücken kann: was dem Gesetzgeber mit seiner umfassenderen Kenntnis und seinen vollkommeneren Hilfsmitteln nicht gelingt, das vollbringt der einzelne kleine Beamte; ein großes Gesetz enthält Ungerechtigkeiten, während die jenem Gesetz entsprechende Entscheidung gerecht sein kann (und muß). Ein schlechter Richter ist, werden Parteien sich gleichsam bei ihnen entschuldigend erklärt, er könne kein anderes Urteil fällen, die Gesetze seien mangelhaft. Ein guter Richter kommt trotz schlechtem Gesetz zu einem gerechten Urteil. Und der gute Richter erreicht hiermit zugleich ein noch höheres Gut: die seinem Urteil zugrunde liegende Norm wird vorbildlich für die künftige Rechtsprechung wegen ihrer Generalsierungsfähigkeit, sie wird zum Präjudiz für künftige Fälle und schaltet hiermit jenes schlechte Gesetz im praktischen Ergebnis aus. Unrichtig mögen die notwendig schematischen Gesetze sein; richtig und gerecht muß die konkrete Entscheidung sein, weil sie (ihrer Tendenz nach) unmittelbar auf das Leben einwirkt und eine Lebenslage umformt. Natürlich tragen auch die konkreten Entscheidungen Mängel, ganz andere Mängel: alles Menschenwerkes; insofern ist eben jede Entscheidung mangelhaft und ist die Gerechtigkeit nur eine regulative Idee, ein stets unerreichbarer absoluter Wert. In dem obigen Zusammenhang sollte nur darauf hingewiesen werden, daß die abstrakten Normen fehlerhaft sein mögen, während der an sie gebundene Richter mit Hilfe der Gerechtigkeitsidee zu einem befriedigenden, dem Gemeinwohl entsprechenden Urteil zu gelangen vermag. Das setzt reifes, umfassendes Verständnis des sozialen Ganzen voraus.

Im Hinblick auf das Ganze ist es auch ermöglicht, schwierige Gegenstände gerecht zu beurteilen, deren völlig ausgereifte Kenntnis dem Fachmann nicht möglich ist. Auch ein großes wissenschaftliches Werk ist bei einer Kritik gerecht zu beurteilen, selbst wenn der Kritiker nicht in der Lage ist, es voll wissenschaftlich zu würdigen; und das Gleiche gewahrt man bei hohen Kunstwerken. Der Kritiker zieht hier andere verwandte Werke zum Vergleich heran und vermag alsdann den Wertgehalt der Werke gegeneinander abzuwägen, indem er erkennt, dem einen Werk wohne ein höherer Wertgehalt inne als dem anderen. Eine isolierte Bewertung wäre nicht möglich oder jedenfalls außerordentlich schwierig, weil sich zur Zeit der wirkliche Wert gar nicht ermessen läßt; man denke nur an neue Erfindungen und Entdeckungen oder an das Aufkommen völlig neuer Kunstrichtungen (der atonalen oder 12-Töne-Musik), deren Zukunftsträchtigkeit sich nicht ermessen läßt. Der gerechte Kritiker wird klugerweise zu dem Kernpunkt nicht Stellung nehmen, sondern sich auf Vergleiche mit bekannten und geläufigen Werken beschränken, indem er die Abweichungen darstellt und die Neuheiten hervorhebt. Alsdann hat er sein Objekt im Verhältnis zu anderen Werken, also innerhalb eines größeren Ganzen „verstanden“ und vermag insoweit ein gerechtes Urteil zu

fällen. Über die meist übersehene Möglichkeit gerechter Selbstkritik vgl. oben Kap. 3 a. E. (Anm. 1 bei Del Vecchio).

Wie schwer gerechte wissenschaftliche Kritik ist, möge noch in anderer Hinsicht untersucht werden. Zunächst sollte der Kritiker dem Autor, seinen Intentionen und Möglichkeiten gerecht zu werden suchen; gerecht ist wie bei der Kunst nur immanente, nicht transzendente Kritik. Man kann dem Autor unmöglich einen Vorwurf daraus machen, daß er sich diese und nicht eine andere Aufgabe stellte, die er sich gar nicht stellen wollte und konnte, daß er eine Symphonie und keine Oper schrieb, daß er einen Gesetzeskommentar schrieb und kein juristisches System, daß er einen Gegenstand des sozialen Lebens psychologisch untersuchte und nicht soziologisch auffaßte, daß er sein Thema begrenzte und dafür gründlicher behandelte, daß er es dagegen nicht ausdehnte und nicht nach allen Richtungen hin lediglich in den Grundzügen darstellte. Das alles sollte sonnenklar sein; und doch kann man bei ernsthaften und (was seltener ist) wohlwollenden Kritikern Verstöße gegen diese elementarsten Gebote der Gerechtigkeit beobachten; man weiß nicht, ob sie dabei aus Eigennutz oder Wichtigtuerei handeln. Auch sollte man berücksichtigen, unter welchen unausweichlichen Bedingungen ein Werk geschaffen wurde; über diese Voraussetzungen (natürlicher und psychosoziologischer Art) sprach ich in der Abhandlung: Persönlichkeit und Werk 1931 (Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 23/4). Die Gerechtigkeit erfordert auch, die schwierigen Verhältnisse zu berücksichtigen, unter denen der Autor in Kriegs- und Nachkriegszeiten zu schaffen genötigt war; und doch hört man so oft den Tadel, wichtige Auslandsliteratur oder neuere Entscheidungen nicht herangezogen zu haben, obwohl das Material zur Zeit der Ausarbeitung überhaupt nicht zu beschaffen war, was der Kritiker wußte oder hätte wissen müssen. Statt dessen wäre wohl ein Wort der Anerkennung am Platze gewesen, daß der Autor in schwieriger Zeit die deutsche Wissenschaft gepflegt und um einen, sei es auch kleinen Teil gefördert und weitergeführt hat, wozu offenbar andere nicht imstande oder nicht gewillt waren. Hierbei zeigt sich jedoch, daß eine wahrhaft gerechte Kritik nicht nur subjektiv-immanent, sondern auch objektivtranszendent zu verfahren hat; denn es gilt letzthin zu werten, was das Werk für das jeweilige Kulturgebiet, ja schließlich für die Gesamtkultur leistet und jedenfalls leisten kann, mag es auch an der tatsächlichen Auswertung noch fehlen. Innerhalb dieses Rahmens sind nun aber, wie oben ausgeführt wurde, zur Wahrung der Stetigkeit, Gleichmäßigkeit und generellen Gerechtigkeit auch andere verwandte Werke zum Vergleich mitzuwerten, damit nicht etwa die eine Beurteilung übermäßig scharf, die anderen dagegen übermäßig milde ausfallen.

Dieser gerechte Lehrer, der 30 Klassenleistungen zu zensieren hat. liest zweckmäßig zuerst etwa 5 Arbeiten kursorisch, um das Niveau, den ungefähren Durchschnittsstand zu ermitteln und erst dann jede einzelne Arbeit mit einer Zensurnummer zu belegen, wobei er die Nummern gegeneinander entsprechend dem Wert jeder Arbeit abstuft. Der schlechte (und ungerechte) Lehrer versieht, bequem genug, bereits die erste, gelesene Arbeit mit einer Note, etwa gemäß einem ihm vorschwebenden Idealtyp oder gemäß seinem, die einzelnen Mindesterfordernisse enthaltenden Konzept und bestimmt alsdann sofort für die zweite, gelesene Arbeit die Note im Vergleich mit der ersten um vielleicht nach der 5. Lesung zu bemerken, daß er entweder

zu streng oder zu milde geurteilt hat, ohne daß er nunmehr die ersten Noten entsprechend ändert. Das ungerechte Ergebnis ist ein Zensieren nach verschiedenen Maßstäben; vielleicht tritt sogar im Verlaufe der Korrektur ein mehrmaliger Wechsel ein. Der Grund ist meist Bequemlichkeit: der Lehrer drängt zur Eile und liest daher die erste Partie nicht gern doppelt, wie es zur Ermittlung des Niveaus erforderlich ist.

Zur weiteren Veranschaulichung der Ungerechtigkeit des Lebens und der menschlichen Handlungen, oft ohne besseres Können, noch öfter ohne besseres Wollen, selen noch einige allgemeines Interesse erweckende Möglichkeiten und Fälle berührt.

Ein Hauptgebiet ungerechter Urtelle bildet leider die Justiz: alle Richter und gerade die besten wissen nur allzu gut, wie viele Ihrer nach bestem Wissen und Gewissen erlassenen Entscheidungen vor der Gerechtigkeit nicht standhalten und daß die Rechtsmittelinstanzen den Schäden nicht abhelfen können. Eine Zusammenstellung aus einer reichen Praxis als Verteidiger in Strafsachen aus der Vorkriegszeit geben zwei einstige angesehene Rechtsanwälte Mamroth und Alsberg. Vgl. unten II 4, 5, 15, auch oben I 7.

Ungerechtigkeiten der Historiker, die sich doch einer „streng objektiven Tatsachendarstellung“ rühmen und überlegen über subjektiven Wertungen zu stehen vorgeben, lassen sich oft nachweisen. So sah man einst im Anschluß an eine Äußerung Rankes den vielleicht bedeutendsten deutschen Herrscher, den Kaiser Friedrich II, den Schöpfer das süditalienischen Musterstaates und den ersten modernen Menschen, als den Totengräber des deutschen Reiches, weil er sich als Italiener gefühlt, Deutschland den Landesfürsten überlassen, hiermit die Kleinststaaterei angebahnt und die Orientierung nach Osten versäumt habe. Ungerecht ist das Urteil insbesondere deswegen, weil die Tendenz nach Süden zum Mittelmeer als der damaligen Hauptverkehrsader der Welt, die Verwaltung des normannischen Erbes in Sizilien und ein erträgliches äußeres Verhältnis zu den mächtigen Päpsten ein Hauptanliegen der deutschen Herrscher sein mußte[5]. Max Weber, der in objektiver, umfassender, „wertfreier Wissenschaft“ sein Ideal sieht, gelangt zu so unbegreiflich einseitigen Kausalurteilen, wie der Bedeutung des Calvinismus für den politischen Aufstieg der Weststaaten, während zu den Hauptgründen ihre geographische Lage am Weltmeer und ihre wirtschaftliche Ausdehnung als Seemacht gehörten. Sehr locker ist auch die von Weber betonte Beziehung der großen Kulturen Mitteleuropas zur lutherischen Konfession; dagegen spricht bereits die hohe Kultur des katholischen Österreichs, auch Italiens und Spaniens. Ein offenbares Fehlurteil, das weder der Gerechtigkeit noch ihrer Voraussetzung, der Wahrheit, genügt, ist oft anzutreffen, wenn der Historiker in seiner Entdeckerfreude nur eine einzige, bisher vernachlässigte Kausalbeziehung hervorhebt, während es deren viele gibt und zwar solche in verschiedener Stärke und Bedeutung. Kaum begreiflich ist, wenn die Entdeckung des Rechtshistorikers Heinrich Brunner gerühmt wird, das deutsche Lehnswesen erkläre sich aus der Abwehr der arabischen Reiterheere. Das kausale Denken des Historikers und des Soziologen muß sämtliche Ursachen und ihre Beziehungen und Abstufungen klarlegen

5. Vgl. meine Abh.: Wirklichkeit und Idealgestalt 1959 II.

und erschöpfen; hieran fehlt es so oft, und daher ist die Folge ein Fehlurteil, weil es nicht allen Voraussetzungen gerecht wird. Es war einseitig, Hugo Grotius als Vater des modernen Völkerrechts zu verherrlichen; aber es ist ebenso verfehlt, wie es jetzt geschieht (Verdroß, Wegner, Stadtmüller u. a.), seine Verdienste zu Gunsten der spanischen Scholastik (Vitoria, Suarez) zu verkleinern. Es war einseitig, unser modernes Gefängniswesen auf die holländischen Strafanstalten des 18. Jahrhunderts zurückzuführen (R. v. Hippel), während von Einfluß auch die Anstalten in Belgien, Italien und Nordamerika waren.

Selbst wenn aber die geschichtlichen Ursachen und Zusammenhänge in ihrer Gesamtheit einwandfrei und erschöpfend ermittelt sind, so ist hiermit noch nichts über die juristische Entstehungsursache ausgesagt, wie eine historische Jurisprudenz oft unter völliger Verkennung der Tatsachen annimmt. Ein Rechtsinstitut und eine Rechtsvorschrift werden geschaffen oder beibehalten, nicht weil sie sich aus historischen Entwicklungen und Notwendigkeiten ergeben, sondern weil sie den Staatsorganen als zweckmäßig und geboten zur Befriedigung der Interessen und Rechtsbedürfnisse sowie zur Erfüllung von Staatsaufgaben im Hinblick auf das Gemeinwohl und auf die Gerechtigkeit erscheinen. Es gehört sicher zu den schlimmsten Fehlurteilen und Verstößen gegen die Gerechtigkeit, wenn man die Gerechtigkeit nicht einmal als Maßstab zugrundelegt, sondern statt dessen (also nicht nur: nebenbei) die geschichtlichen Wurzeln und ursächlichen Zusammenhänge erforscht, was eine dankenswerte historische Aufgabe sein mag, aber den Rechtsgrund und die Rechtsfunktion nicht offenbaren kann. Die historische Rechtsschule Savignys hat diese Verschiedenheit der beiden Richtungen völlig verkannt und hiermit zu einer unübersehbaren Zahl von Fehlurteilen und Ungerechtigkeiten Anlaß gegeben. Nach Savignys historischer Rechtswissenschaft würde es niemals neue Gesetze, niemals Neuschöpfungen, niemals Fortschritte in der Rechtsbildung geben, sondern immer nur Entwicklungen von Gewohnheitsrecht, Savigny sprach nicht nur seiner Zeit, sondern jeder Zeit den „Beruf zur Gesetzgebung“ ab. Es sei noch ein kürzlich in diesem Zusammenhang behandeltes Beispiel für ein solches Fehlurteil angeführt[6]. So stellt das BGB (§§ 932, 935) die Verfolgbarkeit abhanden gekommener Fahrnis dem gutgläubigen Erwerb anvertrauter Güter streng gegenüber. Nach historistischer Auffassung ist dieser Gegensatz im germanischen Rechtsbewußtsein tief verankert und nachweisbar, was unter Heranziehung der Quellen auszuführen ist; in Wahrheit beruhte die Nichtverfolgbarkeit anvertrauter Sachen auf einem Mangel des Prozeßrechts, auf dem Fehlen einer nicht auf Delikt gestützten Eigentumsklage. Wir erklären den Schutz des gutgläubigen Erwerbs grundsätzlich aus Geboten der Rechtssicherheit und aus Verkehrsnotwendigkeiten; doch verlangt die Gerechtigkeit eine Ausnahme bei gestohlenen Sachen usw.; und diesen Erwägungen genügt ein alter deutschrechtlicher Gegensatz, der daher übernommen und modern ausgebaut wird. Hiermit ist eine sinnvolle, funktionale, juristische Erklärung vorgelegt, während jene historische Deutung an die bekannte philologische Wortinterpretation erinnert, die zB für einige Worte und Wendungen in Goethes Faust angibt, von wo Goethe sie möglicherweise entlehnt hat.

6. Heinrich Mitteis (München), Historismus und Rechtsgeschichte, in: Fest für Erich Kaufmann, 1950 S. 265.

Schweren und schwersten Fehlurteilen unterlagen bekanntlich große und größte Kulturschöpfungen auf den Gebieten der Religion und Moral, der Kunst und Wissenschaft. Märtyrer erleiden für ihre Überzeugung den Tod am Kreuz oder im Feuer. Hochherzige sittliche Taten werden verkannt, weil man, an reine Lauterkeit nicht gewöhnt, überall Eigensucht wittert. Bedeutende Kunstwerke werden zuerst fast stets verkannt oder überhaupt nicht bekannt. Die Matthäuspassion wurde erst durch Mendelssohn bekannt, die Neunte Symphonie erst durch Wagner. Wagner und Bruckner warteten Jahre und Jahre auf die Erstaufführung. Bizets Carmen (1875), heute eine der meistgespielten Opern und von Nietzsche bewundert, wurde zu Lebzeiten des Schöpfers abgelehnt. Grillparzers feinsinniges Lustspiel „Weh dem, der lügt" fand (1840) eine derart brutale Ablehnung, daß der schwergekränkte Dichter (1791-1872) sich völlig von der Öffentlichkeit zurückzog und seine späteren Werke selbst nicht veröffentlichte. Eine so weltaufgeschlossene, einfühlsame Natur wie Goethe brachte Kleist und Schubert kein Verständnis entgegen, so daß diese angesichts der Ablehnung durch den Dichterfürsten der Verzweiflung zutrieben. Nietzsches geniale Erstlingsschrift „Die Geburt der Tragödie aus dem Geiste der Musik" (1872) wurde von keinem geringeren als dem aufstrebenden v. Wilamowitz-Moellendorff rein philologenhaft ohne Verständnis für Ästhetik und Gehalt bekämpft, was der spätere Meister in seinen Lebenserinnerungen (1928) reumütig bekannte. Daß Werke wie die Kritik der reinen Vernunft zuerst auf wenig Verständnis stießen (auch bei Goethe), ist verständlich. Schwer zu verstehen ist aber, daß Kants Religionsschrift (1794) dem staatlichen Verbot unterworfen wurde und daß die Königsberger Professoren den von der Regierung gewünschten Revers, Kants Ansichten über die Religion nicht zu vertreten, willig unterschrieben. Daß sie ihre Ämter nicht verloren, war ihnen wichtiger, als das Eintreten für den 70jährigen Kollegen, der sich daraufhin von seinen Vorlesungen zurückzog, vor allem wichtiger als das Eintreten für Wahrheit, Sittlichkeit und Gerechtigkeit.

## 12. GERECHTIGKEIT ALS AUSGLEICH ZWISCHEN KULTURGÜTERN

Zur gerechten Beurteilung ist zuweilen der Vergleich vieler Kulturwerte aus verschiedenen Gebieten und sodann die Abwägung gemäß dem Gemeinwohl erforderlich. Bei der Versendung von Gütern erwägt man, daß der Wasserweg billiger ist als der Kraftwagen, dieser billiger als die Eisenbahn; und nunmehr ist ein bestimmter Plan für den Versand aufzustellen. Durchkreuzt werden kann er jedoch durch die Notwendigkeit möglichst schneller und gesicherter Beförderung; hiernach würde der Wasserweg an letzte Stelle treten und vielleicht der Luftverkehr den Vorrang beanspruchen, sofern mit ihm nicht andere Mängel (zB. Raum, Klima, Witterung, Sicherheit, Kosten) verbunden sind. Auf derartigen Überlegungen beruht jede rationelle Verwaltungspraxis, jede verständige Wirtschaft. Nunmehr tauchen aber wiederum Zweifel auf, ob ein staatliches Beförderungsmittel, der Eisenbahnverkehr, nicht durch Bevorzugung der privaten Kraftwagenbeförderung geschädigt wird und bei der gewaltigen Zunahme der Kraftwagen überhaupt in der bisherigen Weise aufrecht erhalten werden kann. Hier hört man neuerdings oft das Urteil, die Gerechtigkeit

(oder das Gemeinwohl) erfordere Unterstützung der Eisenbahn, um sie überhaupt leistungsfähig zu erhalten; würde jetzt eine Einschränkung des Zugverkehrs eintreten, um ihm gegenüber dem zunehmenden Kraftwagenverkehr die Ertragsfähigkeit zu sichern, so würde wegen der geringeren Auswahl oder der schlechteren Fahrzeiten oder der Überfüllung und rascheren Abnutzung der Bahnwagen eine noch höhere Zahl von Personen und Gütern zum Kraftwagen (oder vielleicht auch zum Flugzeug) abwandern. Sehr wohl möglich ist aber das Endergebnis: der Eisenbahnverkehr rentiert sich, wenigstens auf gewissen kurzen und eingleisigen Strecken, überhaupt nicht mehr, so daß sich der Einsatz von Autobussen empfiehlt. Außerdem spielt die Frage der Elektrifizierung an Stelle des Dampfbetriebs hinein. Ferner ist eine Umstellung der Linien geboten: während früher für den Fernverkehr der kürzeste oder noch mehr der schnellste Weg bevorzugt wurde, wählt man jetzt zur Steigerung der Einnahmen die Berührung möglichst vieler großer Städte mit starkem Verkehr. – Alle diese Überlegungen zeigen, daß auch Kulturgüter gegeneinander geschützt und „gerecht" im Hinblick auf das Gemeinwohl behandelt werden müssen. Der Maßstab für die Güter ist derselbe wie für die Handlungen von Einzelpersonen und Verbänden: möglichste Steigerung der Leistungsfähigkeit, Befriedigung der Bedürfnisse der Allgemeinheit (d. i. Gemeinwohl), entsprechender Ausgleich bel Kollisionen, anteilsmäßiger Ausgleich der Lasten[7].

An diesem Konfliktsfall des allgemeinen Verkehrslebens, der für jedermann einleuchtend sein dürfte und der nach den Wünschen beider Streitteile im Sinne der dauernd angerufenen „Gerechtigkeit" erledigt werden sollte, mag das Prinzip der Gerechtigkeit veranschaulicht werden. Angedeutet sei das heftig umstrittene, schwer lösbare Problem der Neugründung von Universitäten und anderen Hochschulen in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Not. Das staatliche Bestreben geht dahin, der Bevölkerung neue Kulturgüter zu eröffnen, um möglichst für die Einbuße an äußeren Gütern zu entschädigen. So wurden in schwerer Zeit gegründet die Universitäten Berlin 1810, Breslau 1811, Bonn 1818, und nach dem verlorenen ersten Weltkrieg 1919 Köln und Hamburg. Der Zusammenbruch nach dem zweiten Weltkrieg rief ähnliche Wünsche hervor; jedoch lagen jetzt die Verhältnisse ungleich schwieriger (die Besatzungsmächte, das Fehlen der äußeren Organisation, der Mangel an Geldmitteln, an Räumlichkeiten, an Baumaterial, an Lehrkräften, an Instrumenten und Büchern bei gesteigerten Anforderungen, um hinter dem Ausland möglichst nicht zurückzustehen, usw.). Immerhin wurde in der französischen Besatzungszone die Universität Mainz gegründet; das wurde von der Rumpfuniversität Gießen, die mangels Bedürfnisses und mangels Aufbaumitteln aufgelöst wurde, als „ungerecht" hingestellt. Gleichzeitig wurde in Westdeutschland die Gründung einer Ostuniversität zur Entschädigung für die verlorenen Universitäten des Ostens und zur Fortsetzung der dort gepflegten Tradition lebhaft erwogen. Hiergegen erhoben sich wieder die Vertreter anderer Kulturzweige und schließlich der Finanzverwaltung. Schon wurden Pläne zur Gründung in Bamberg, Regensburg, Helmstedt, Wilhelmshaven vorgelegt. Der Konflikt spitzte sich zu und griff auf grundsätzliche Fragen

7. Hervorgehoben in einer Denkschrift „Die Lage der europäischen Eisenbahnen, Schwierigkeiten, Ursachen, Gesundungsmöglichkeiten". Herausgegeben vom Internationalen Eisenbahnverband 1951 (Deutsche Bundesbahn, Studienkonferenz-Nachrichten, Bielefeld 1951 Nr. 3 mit Forts.).

über: wichtiger als Universitäten und Kirchen sind Volksschulen, an denen es noch immer fehlt, wichtiger als Schulen sind Kirchen und Krankenhäuser, vor allem Wohnhäuser und die dringendaten Bedarfsgegenstände. Hier hat eine Staatsführung zu vermitteln und auszugleichen. Die Parteianschauungen kommen in den Parlamenten zum Ausdruck, aber sie vertreten ihre eigenen Tendenzen. Darüber steht das Prinzip der Gerechtigkeit.

Nun taucht die letzte, kaum erkannte Frage auf, welche Wertung die Gerechtigkeit über die einzelnen Kulturgüter vornimmt und welche Reihenfolge sich hierbei ergibt. Hier zeigt sich die Interessante Erscheinung, daß die Kulturgüter vom Standpunkt der Kultur selbst eine andere Rangfolge aufweisen als für das Staats- und Völkerleben.

A. Für die Kultur gelten allerdings alle Kulturgüter als gleich wertvoll und unentbehrlich, sofern sie im Einzelfall nur die erwünschte hochwertige Ausbildung und Reinheit erfahren haben. Gleichwohl ist eine Rangordnung zur Entscheidung der nicht seltenen Konflikte, wie sie aus den obigen Andeutungen zu ersehen sind, eine unerläßliche Forderung: auch möchte man wissen, inwieweit die Höhe und die Reife eines Kulturgebietes für den kulturellen Stand eines Volkes und einer Persönlichkeit bezeichnend sind. Gemäß der Höhe des Wertes für das Kulturganze dürfte sich folgende Abstufung von den oberen zu den niederen Kulturwerten ergeben.

1. Religion und Moral. Hierher gehört auch das Recht, soweit es im Einklang mit den sozialethischen Erfordernissen steht, d. h. der Rechtsidee, der Gerechtigkeit genügt.

2. Kunst und Wissenschaft.

3. Werkkultur; in dieses umfangreichste Gebiet der (äußeren) Kultur gehören:

   a) Soziale Tätigkeit: Rechtspflege, Berufstätigkeit, Gesundheitspflege;

   b) Wirtschaft;

   c) Technik und Verkehr.

B. Für das Staats- und Staatenleben, insbesondere das Völkerrecht scheint sich diese Rangordnung (zu A) beinahe umzukehren. Denn der Staat kann in die feinsten Seelenwerte und die idealsten geistigen Güter nicht eingreifen und braucht es nicht, da sich diese aus sich selbst regulieren; er stellt nur die äußeren Mittel zur Verfügung und leiht bei Angriffen seinen Schutz. Nur in Zeiten des Niederganges und Verfalls ist ein tieferes Eingreifen geboten, das aber meist nur ein weiteres Sinken verhüten kann. Wichtiger und dringender sind für das Verwaltungsrecht zunächst einmal die äußeren Lebensnotwendigkeiten und ihr Schutz. Namentlich das Völkerrecht knüpft an die primitivsten Verhältnisse an und baut auf den einfachsten, praktisch wichtigsten Gütern auf. Die Ergänzung des Rechts erfolgt in den höheren Regionen immer mehr aus der Kultur, so daß sich eine staatliche und völkerrechtliche Regelung erübrigt. – So kann man für das Völkerrecht die folgende Reihenfolge nach der Bedeutung aufstellen; die Übersicht veranschaulicht den Gegensatz zum eigentlichen Kulturrang (oben A).

1. Werkkultur (im Völkerrecht das weitaus umfangreichste Gebiet):

   a) Technischer Verkehr (Post, Eisenbahn, Schiffahrt, Luftverkehr);

   b) Wirtschaft: Handel, Zollwesen, Industrie (im Völkerrecht das weitwichtigste Gebiet aus diesem Kreis), Landwirtschaft, Maß- und Münzwesen;

   c) Soziale Tätigkeit:

      Gesundheitspflege, Schutz des Lebens, Förderung beruflicher Tätigkeit, Arbeiterschutz, Förderung und Ermöglichung des Rechtsverkehrs;

2. Werte der Wissenschaft, sodann der Kunst;

3. Religion und sittlich-soziale Werte[8].

So zeigt es sich, daß die Gerechtigkeit ihre Wertungen je nach dem Aufgabenkreis verschieden vornimmt. Praktisch tritt die Verschiedenheit dann hervor, wenn der Staatsmann bei Wertkonflikten ein Gut anders bewertet, als die Kulturgemeinschaft das Gut beurteilen würde; so wenn er einen religiösen Wert oder einen wissenschaftlichen Gegenstand einem äußeren Gut, einem Verkehrsinteresse oder einem Industrieprodukt (hohe Rüstungsausgaben!) nachsetzen würde. Man darf ihm alsdann nicht den Vorwurf ungerechter Bevorzugung äußerer Interessen zum Schaden innerer Werte machen; ein solcher Vorwurf wäre ungerecht. Er selbst mag vom Standpunkt seiner Gemeinschaft und in Erledigung seiner beruflichen Aufgabe durchaus gerecht gehandelt haben.

Hiermit hoffen wir zur Klärung der schwierigen Fragen, in denen sich die Gerechtigkeitsurteile verschlingen und widersprechen, zum kleinen Teil beigetragen zu haben. Man sieht, daß die so oft schlecht als Tugend- oder Sozialwert bezeichnete Gerechtigkeit die verschiedensten Erscheinungsformen annehmen kann und in ihrem gleichzeitigen Auftreten höchst schwierige Probleme aufwirft. Auch die Rechts- und Sozialphilosophie hat ihre „Antonomien“, die bereits innerhalb der reinen Theorie ihre Auflösung erfordern.

## 13. VEREINIGUNG VON PERSÖNLICHEM UND ALLGEMEINEM WOHL IN DER WIRTSCHAFTSPOLITIK DURCH DIE GERECHTIGKEIT

In unseren früheren Ausführungen wurde dargelegt, daß die Gerechtigkeit die Achtung der Persönlichkeit gemäß ihrem Wert für die Gemeinschaft erfordert; in der Gerechtigkeit findet also das persönliche und das Gemeinschaftswohl einen Ausgleich. Einen Ausgleich finden in der Gerechtigkeit auch die gegensätzlichen Interessen der Menschen und Menschengruppen innerhalb einer Gemeinschaft. Es wurde bereits öfters darauf hingewiesen, daß die wirtschafts- und sozialpolitischen Gegensätze, die dringend nach einem versöhnenden Interessenausgleich verlangen, einen solchen nur auf dem Boden der Gerechtigkeit, in der Sache sowohl wie in

8. Vorstehendes ist entnommen meinem System des Völkerrechts 1952 § 20 IV. Noch anders ist die Werttafel der Schutzgüter im Strafrecht; vgl. m. Syst. d. Strafr. Besond. Teil 1954

der Person, finden können; alle anderen Grundsätze und Versuche versagen, wenn sie nicht in der Gerechtigkeit verankert sind. Die Sache steht immer vor der Person in der Kultur wie in allen ihren Zweigen einschließlich der Ethik und der Sozialpolitik: aber die Person wird am besten und gerechtesten berücksichtigt und am vollkommensten befriedigt, wenn der Sache gedient wird, wenn die Person also in der Sache, d. h. dem Gemeinwohl, aufgeht. Das soll an einigen brennenden Fragen der Wirtschaftspolitik gezeigt werden.

Als Leitsatz darf aufgestellt werden, daß die Produktion so hochwertig, schnell und billig wie möglich, unter möglichst geringer Kraftanstrengung und gerechter Einkommenverteilung (d. i. das größte Problem) ausgebaut wird.

Auf Gewinne[9] sollte der Unternehmer überhaupt nicht ausgehen: die Gewinne sollten sofort in den Betrieb zur Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit und seiner weiteren Verbilligung sowie zur Verzinsung der im Betrieb arbeitenden Kapitalien fließen, so daß ein Anreiz zur Kapitalanlage verbleibt. Entstehen darüber hinaus Gewinne so sollten sie nur zur Verbesserung der Güter und zur weiteren Preissenkung verwendet werden, nicht aber in die Tasche der Unternehmer gelangen. Sonst würden Neureiche auf Kosten weitester Volkskreise um sich greifen, was der Gerechtigkeit umso mehr widersprechen würde, als durch die Inflationen diese weitesten Kreise bereits unverschuldet gelitten haben, so daß sie nunmehr auf niedrige Preise einen begründeten Anspruch haben. Eine Preissteigerung würde sie erneut schädigen, ja womöglich vom Erwerb lebenswichtiger Güter ausschließen, die für die Neureichen leicht zu erwerben wären (was den Produzenten leicht befriedigen würde). In der Erkenntnis dieses dem Gemeinwohl entsprechenden Wirtschaftsprozesses würden Lohnkämpfe allmählich zurücktreten und überflüssig werden. Die hierdurch ermöglichte Stabilität des Lohnes bei weiter sinkenden Preisen würde der Produktion zugute kommen. Bei etwaigem Rohstoffmangel sollten die Unternehmer die vorhandenen Rohstoffe nicht für die Produktion von Gütern verwenden, von denen sie am meisten Verdienst erwarten, sondern für lebensnotwendige Erzeugnisse; eine Organisation der Unternehmer müßte auf eine gerechte Verteilung der lebenswichtigen Aufgaben streng achten, notfalls müßten Streitfälle einem Ehrengericht unterworfen werden. Der Lebensstandard der Arbeitnehmer würde sich von selbst erhöhen; durch persönliche Fühlungnahme und durch Einblick in den auf das größtmögliche Gemeinwohl orientierten Wirtschaftsprozeß würde in dem Arbeitnehmer die Befürchtung nicht aufkommen, daß seine Arbeitskraft ausgebeutet werden könnte; er würde verstehen, daß seine Arbeitsleistung dem Gemeinwohl, dem kulturellen Ganzen, dem gesamten Volk dient und gerecht bewertet wird. Zu diesen Erkenntnissen müßten Arbeitnehmer wie Arbeitgeber in Schulungskursen angeleitet werden. Für strenge Beobachtung der gebotenen Pflichten müßten Überwachungsstellen Sorge tragen.

9. Vgl. hierzu und zum folgenden: Hellmuth Krengel, Gefährdete Lebensgrundlage des deutschen Volkes. Schriftenreihe der Wirtschaftlichen Gesellschaft für Westfalen und Lippe, Heft XI, Bielefeld o. J. (1951), S. 42 ff. Hervorgehoben sei, daß auf die praktische Durchführbarkeit wie überhaupt auf die wirtschaftspolitische Tragweite aller dieser Vorschläge an dieser Stelle nicht näher eingegangen sei; hier kam es uns nur darauf an, zu zeigen, wie innerhalb eines sozialpolitischen Wirtschaftsprogramms die Gerechtigkeit und das Gemeinwohl angestrebt werden können. Dasselbe Ziel mag auch von anderen Planungen erreicht werden, deren Durchführung besser gewährleistet sein mag.

Noch schwieriger ist die Regelung im internationalen Leben. Hier zeigt sich ganz besonders, daß ideale Lösungen überhaupt nicht möglich sind, daß nur „zweitbeste" Lösungen erwartet werden dürfen. Eine internationale Wirtschaftsorganisation wird jedoch allgemein für notwendig gehalten, da von ihr überhaupt der allgemeine Frieden abhängt und da erfahrungsgemäß wirtschaftliche Schwierigkeiten den Hauptanlaß zu Kriegen geben. Empfohlen wird nun innerhalb dieser überstaatlichen Organisation, die nur einen allgemeinen Rahmen darstellen soll, möglichster Freihandel der Länder, eine größtmögliche Zollsenkung, jedoch mit Subventionen für Defizitländer (evtl. durch Gewährung von Anleihen); leider sind die Produktionslisten mancher Länder so mangelhaft geführt, daß sie sich nicht verwerten lassen. Am meisten gegen internationale Störungen immun sind die Vereinigten Staaten Nordamerikas, das reichste Land der Welt und daher am besten geeignet für Kapitalsanlage und für Ausgabe von Anleihen. Am meisten störungsempfindlich sind kleine und unterentwickelte Staaten ebenso wie kulturell und physisch schwache Menschen. Hier erfordert also die Gerechtigkeit einen Ausgleich, der auch am dringendsten dem Gemeinwohl und dem Völkerfrieden entspricht. Für eine derartige wirtschaftliche Kompensation kommen zur Zeit etwa 18 Staaten in Betracht mit stark verschiedenen Interessenanlagen und auch verschiedenen kulturellen Verhältnissen. Eine ins einzelne gehende Wirtschaftsorganisation, wie sie vielfach erstrebt wird, dürfte auf absehbare Zeiten kaum Aussicht auf Verwirklichung versprechen. Hier hat eben eine neue automatische Harmonie einzusetzen, die über eine Kompromißharmonie von Fall zu Fall kaum hinauskommen dürfte. So haben innerhalb des Freihandels wiederum vertragliche Bindungen Platz zu greifen.

Überall eröffnen sich neue Perspektiven und Probleme, die an geläufige tatsächliche Verhältnisse anknüpfen.

## 14. DIE AUSTEILENDE GERECHTIGKEIT ALS MEHRMALIGE WÜRDIGUNG

Es gibt nach Maßgabe der obigen Ausführungen nur ein einziges Wesen, nur einen einzigen Begriff der Gerechtigkeit; nur innerhalb einer solchen einheitlichen Erscheinung kann man mehrere Arten unterscheiden. Gleichwohl erneuern sich immer wieder die Versuche, von vornherein mehrere Arten der Gerechtigkeit ihrem Wesen und Begriff nach aufzustellen, wie schon Aristoteles zwischen austeilender und ausgleichender Gerechtigkeit unterschied (oben Kap. 3 a. E.). Namentlich hat man für gewisse Erscheinungen des kulturellen Lebens eine besondere austeilende Gerechtigkeit genereller Art erkennen wollen, die mit unserem obigen Begriff nichts gemein habe. So soll es (nach Del Vecchio § 11) eine kontributive Gerechtigkeit geben, die eine gleichmäßige Verteilung der Lasten entsprechend der Leistungsfähigkeit eines jeden sowie einen gleichen Anteil eines jeden gemäß seinen Bedürfnissen für den Lebensunterhalt fordert.

In Wahrheit wird hier keine andere, keine neue Gerechtigkeit erfordert; vielmehr ist es die bisherige Wertungsaufgabe. Nur wertet die Instanz (der Staat) mehrmals die gleichen oder

ähnlichen kulturellen Verhältnisse und schafft aus der Vereinigung dieser Einzelwertungen eine Ordnung, innerhalb der ein jedes Kulturgut seinen Platz erhält. Dieses Ordnungsprinzip gilt alsdann als Gerechtigkeit; so haben wir oben bereits die Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der Behandlung mehrerer ähnlicher Lebenslagen als generelle Gerechtigkeit bezeichnet. Dieses Ordnungsprinzip orientiert sich ebenfalls nach dem Wert für das Ganze; auch hier gilt eine Wertordnung, die sämtliche soziale Verhältnisse ergreifen kann und nur verschiedene Gestaltung je nach der Eigenart der betroffenen Lebensverhältnisse annimmt. Es handelt sich also nicht um verschiedene Arten von Gerechtigkeit, sondern um verschiedene Kulturreiche, für die sich im geschichtlich-sozialen Leben verschiedene Ordnungsprinzipien herausgebildet haben.

In komplizierten Lebensverhältnissen entsteht Streit weniger um das Ordnungsprinzip selbst, als um seine Handhabung und Anwendung, die man bei Fehlgriffen als Zurücksetzung oder als Ungerechtigkeit bezeichnet. Besonders umstritten ist der Anteil an den wirtschaftlichen Gütern, die Besitz- und Eigentumsordnung, die Einkommensregelung, die Verteilung der Lasten und Steuern. Die Gerechtigkeit äußert sich hier in strenger Gleichmäßigkeit und Stetigkeit, insbesondere in der Vermeidung jeder Bevorzugung von Personen und Gruppen: alle müssen den gleichen Anteil an den Lebenswerten besitzen und zwar gemäß ihrem Wert für das Ganze, worin sich wieder das bekannte Prinzip der individuellen Gerechtigkeit innerhalb der rechtlich-sozialen Ordnung äußert. Gleichberechtigt sind auch alle Berufe, die für die Gesamtheit Werte einbringen und unentbehrlich sind; aber in Zeiten allgemeiner Not treten die weniger wichtigen Zweige zurück und müssen sich Abstriche gefallen lassen, damit das Ganze bestehen kann. Über die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit mag wiederum Streit herrschen, worüber bereits (12) gesprochen wurde; das Prinzip selbst ist umso reiner und strenger durchzuführen. Die Gerechtigkeit verlangt gerade in Notlagen möglichste Wahrung des Gemeinwohls; an sich gilt Kulturförderung, die jedoch sich bei Konflikten zur Kulturerhaltung und zur Lebensnotwendigkeit herabmindern kann. Die Grundrechte der Menschen und Völker durchzuführen, ist wiederum ein Gebot der Gerechtigkeit. So mögen auch die idealen Güter in Zeiten schwerster Not zurücktreten hinter der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz, vor allem auch des natürlichen Daseins, des Lebens und der Gesundheit; erst bei deren Sicherstellung setzen die an sich gleichberechtigten Ansprüche der idealen Güter ein: Wissenschaft, Kunst und Religion. Es ist jedoch immer das Wohl der Gesamtheit im Auge zu behalten, das eine Verkümmerung jener idealen Werte nicht zuläßt, soll nicht auch das leibliche Wohl und der wirtschaftliche Lebensstandard leiden. Aus diesen einleuchtenden Forderungen ersieht man wiederum, daß es Jetzthin auf eine gerechte Verteilung der Lebensgüter gemäß einer größtmöglichen Steigerung und jedenfalls Erhaltung des Gemeinwohls ankommt, mögen selbst einzelne Lebenswerte leiden, ja selbst einzelne Menschenleben frühzeitiger als sonst (d. h. ohne allgemeine Not) zugrunde gehen. Die Gerechtigkeit ist ein Prinzip, das in Zweifelsfällen eine ganze Reihe von Wertungen erfordert, die alsdann erst aufeinander abgestimmt und in Harmonie gebracht werden müssen. Unrichtig wäre, einseitige Forderungen aufzustellen, wie Gleichberechtigung aller Menschen, aller Erwerbszweige, aller Berufe, aller Kulturgüter. Den wohlbegründeten Grundrechten aller Menschen entsprechen Grundpflichten, die beachtet und erfüllt werden

müssen, soll von Zuteilung vermeintlicher Grundworte die Rede sein. Die Abstimmung erfolgt nach dem Prinzip des Gemeinwohls, seine Durchführung bedeutet Gerechtigkeit als oberster Wert im sozialen Leben.

Ebenso wenig wie Gleichheit ist Freiheit das für die Gerechtigkeit maßgebliche Prinzip (über diese vermeintlichen „Surrogate der Gerechtigkeit“ vgl. unten II 1), obwohl Freiheit der Selbstbestimmung ein Grundrecht und die Voraussetzung jedes moralischen Lebens ist. Die Gerechtigkeit erfordert auch Duldsamkeit in religiösen Dingen, auch Freiheit der Religionsausübung. Aber der Toleranzgedanke hat im Lauf der Geschichte verschiedenste Wandlungen erfahren. Immerhin sollte die Gleichberechtigung der Religionen ein Gebot der Gerechtigkeit sein, wobei wiederum die selbstverständliche Voraussetzung besteht, daß das soziale Ganze und die allgemeine Kultur nicht durch irgendeine konfessionelle Richtung Einbuße erleiden. Auch diese harmonische Abstimmung ist von der Gerechtigkeitsidee durchzuführen.

Diese Erwägungen zeigen, daß es unzureichend ist, mehrere Prinzipien einfach nebeneinander zu stellen und gleichzuordnen, wie es in der Rechts- und Staatslehre sowie in der Soziologie oftmals geschieht, so bei der Behandlung der Grundrechte, wo nebeneinander erscheinen: Existenz, Selbstbestimmung, Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Gleichheit. Verfehlt ist es auch, Freiheit und Gerechtigkeit als oberste Prinzipien für die neue Rechts- und Staatsauffassung zu bezeichnen und als Gegensätze anzusehen. Vielmehr gibt es nur ein einziges oberstes Prinzip in sozialen Angelegenheiten: die Gerechtigkeit. Ihr müssen bei Konflikten alle sonstigen „sozialen Ideale“ weichen: Gleichheit, Freiheit, Toleranz, Selbstbestimmung, Existenz. Und zwar sind hierbei nicht generelle Entscheidungen nach bestimmten Typen zu treffen, vielmehr sind die vermeintlich obersten Prinzipien in ihre Elemente zu analysieren und die mehrfachen konkreten Einzelentscheidungen nach der Idee der Gerechtigkeit abzuwägen.

Größte Hindernisse für Durchführung der Gerechtigkeit entstehen, wenn die Intoleranz nicht nur von Einzelpersonen beobachtet, sondern ihnen von einer selbst intoleranten Obrigkeit anbefohlen wird, also von einem autoritären, autokratischen Ordnungssystem (Staat, Kirche), das nicht den allgemeinen Willen ausdrückt. Die Drohung von Ungerechtigkeit liegt bereits dann vor, wenn eine Obrigkeit nicht vom allgemeinen Willen getragen wird, sondern die Einzelwillen zwangsweise ohne ihre Zustimmung zu bestimmen sucht, also sie vergewaltigt. Nach Fichte ist unsittlich schon jeder Befehl in moralischen Angelegenheiten. In unserer Denkweise: Gerechtigkeit ist der oberste soziale Wert, das Gemeinwohl; der antisoziale Zwang ist daher ein Hindernis für Gerechtigkeit, denn die Obrigkeit hält zu etwas an, das dem Gemeinwohl zuwiderläuft. Man kann einwenden: primitiven Menschen läßt sich ihr Wohlergehen aufzwingen, wenn sie es nicht erkennen; zu erwidern ist: das Wohlergehen kann nur persönlich empfunden werden, auch wenn man die Ursache und den Zweck nicht erkennt. Eine Ordnung kann gerecht nur dann sein, wenn sie von der beachtlichen Mehrheit in ihren allgemeinen Tendenzen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, gebilligt wird; das ergibt eben den rechtlich beachtlichen allgemeinen Willen.

*(Will be continued in the next issue)*